

Paul-Ehrlich-Institut Postfach 63207 Langen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Per Einschreiben mit Rückschein -

Ansprechpartner/in: Marco Reiss  
Telefon: +49 (0) 6103 77-1030  
Fax: +49 (0) 6103 77-1262  
E-Mail: [anfragen@pei.de](mailto:anfragen@pei.de)  
De-Mail: [pei@pei.de-mail.de](mailto:pei@pei.de-mail.de)

Unser Zeichen: L3-BM – IFG 11/18

17.10.2018

**Antrag zur Übersendung der nach § 8 Absatz 2 PIDV an die Zentralstelle für PID im Paul-Ehrlich-Institut gemeldeten Daten**

Hier:

Bescheid über die Ablehnung des Informationszuganges

Sehr geehrte [REDACTED],

auf den im Betreff genannten Antrag ergeht folgender

**B E S C H E I D**

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Kosten werden nicht erhoben.**



Begründung:

I.

Über das Internetportal „[www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)“ beantragten Sie am 19.07.2018 beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI), Ihnen „aktuelle Daten über die Inanspruchnahme der Präimplantationsdiagnostik (PID) in Deutschland“ zur Verfügung zu stellen. Konkret möchten Sie die Daten übermittelt bekommen, die ab dem Jahr 2014 gemäß § 8 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (PIDV) an die beim PEI eingerichtete Zentralstelle für PID gemeldet wurden und welche das PEI an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) weiterzumelden hat.

II.

Der Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.

Nach § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat grundsätzlich jedermann Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden des Bundes. Die nach § 8 der PIDV an das PEI gemeldeten Daten stellen solche amtlichen Informationen dar.

Hinsichtlich der Daten aus dem Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 ist der Antrag nach § 9 Absatz 3 IFG abzulehnen. Es ist Ihnen möglich und zumutbar, die begehrten Informationen dem Ersten Erfahrungsbericht der Bundesregierung zur PID vom 10. Dezember 2015 zu entnehmen. Dieser liegt aus Bundestagsdrucksache 18/7020 vor und ist allgemein zugänglich. Eine einfache Internetrecherche ist hierzu ausreichend. § 9 Absatz 3 IFG eröffnet der Behörde ein Ermessen. Wegen der erwähnten Möglichkeit, dass Sie die gewünschten Daten durch eine einfache Internetrecherche erhalten können, macht die Behörde davon Gebrauch.

Hinsichtlich der Daten aus dem Zeitraum seit dem 1. Januar 2015 ist der Antrag nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG abzulehnen. Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Die Bundesregierung erstellt gemäß § 3a Absatz 6 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfahrungen mit der Präimplantationsdiagnostik. Der Bericht wird durch das BMG auf Grundlage der vom PEI zur Verfügung gestellten anonymisierten Daten erstellt. Sinn und Zweck des Berichtes ist es, dem Gesetzgeber eine verlässliche Grundlage zur regelmäßigen Überprüfung der Praxis der PID zur Verfügung zu stellen (BT-Drucks. 17/5451, S. 9). Der Vierjahresturnus für die Berichte korreliert mit den Legislaturperioden des Bundestages, so dass dieser in jeder (neuen) Besetzung seine Debatten und Entscheidungen auf der Grundlage aktueller Daten und Einschätzungen führen bzw. treffen kann.

Es ist bekannt, dass eingehende Antworten sowohl Ihnen mitgeteilt als auch über das Internetportal „[www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)“ für andere öffentlich gemacht werden. Eine öffentliche Bekanntgabe der Daten zur PID, die nach dem Stichtag des jeweils vorangegangenen (hier des Ersten) Erfahrungsberichts der Bundesregierung zur PID angefallen sind, würde aber die internen Beratungsprozesse des BMG beeinträchtigen, da hierdurch eine unvoreingenommene Aufbereitung und wissenschaftliche Bewertung der von der Zentralstelle für PID zur Verfügung gestellten Daten im BMG gefährdet würde.

Bereits die o.g. amtliche Gesetzesbegründung verdeutlicht, dass das Thema PID politisch und ethisch höchst sensibel ist. Dies zeigt sich auch an der anhaltend intensiven und kontrovers geführten gesellschaftlichen Debatte über die Grenzen und Möglichkeiten der PID. Es ist daher zu erwarten, dass das öffentliche Bekanntwerden der PID-Daten ein breites Medienecho und großes Interesse in der Öffentlichkeit hervorrufen wird. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass von verschiedensten Seiten (öffentlich und nicht-öffentlich) versucht werden wird, die beim BMG intern vorzunehmende Bewertung und Interpretation der Daten zur PID in die jeweils gewünschte politische Richtung zu beeinflussen. Hierdurch würde die Arbeit des BMG bei der Erstellung des nächsten (des zweiten) Erfahrungsberichts erheblich gestört und eine unabhängige und neutrale Entscheidungsfindung gefährdet werden. Damit würde der Sinn des Erfahrungsberichts, dem Gesetzgeber eine verlässliche Grundlage für eine Beurteilung der Praxis der PID zu liefern, konterkariert. Der Bundesregierung wäre es nicht möglich, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoff und biomedizinische Arzneimittel, Paul-Ehrlich-Straße 51-59, 63225 Langen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Marco Reiss